

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 1 WKehrV 2016

WKehrV 2016 - Wiener Kehrverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des § 2 WFPoIG 2015 ist im Sinne dieser Verordnung:

1. Abgasklappe: Vorrichtung zum Verschließen des Querschnittes des Abgasstutzens oder des Verbindungsstückes;
2. Anschlussgeschoß: Geschoß, in dem sich die Anschlussstelle befindet;
3. Anschlussstelle: Öffnung in der Wange für den Anschluss eines Verbindungsstückes an eine Abgasanlage;
4. Besteigbarer Rauchfang: Abgasanlage mit einem Querschnitt über 3000 cm<sup>2</sup>, die im Inneren mit Steigeisen oder sonstigen Aufstiegshilfen ausgestattet ist;
5. Fachkraft: zuverlässige und fachkundige Person auf dem Gebiet des Kehrens und Überprüfens von Feuerungsanlagen mit einem positiven Lehrabschlusszeugnis;
6. Hauptkehrung: jährliche gemäß § 14 Abs. 1 WFPoIG 2015 sowie § 2 Abs. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Kehrung der Abgasanlage;
7. Kopf: Teil der Abgasanlage über der Dachfläche bis zur Oberkante der Mündung;
8. Kehrgerät: dem Stand der Technik entsprechendes Werkzeug zum Kehren von Abgasanlagen;
9. Querschnitt: rechtwinkelig zur Abgasanlagenachse liegende Fläche des Hohlraumes;
10. Rauchfangkehrerin bzw. Rauchfangkehrer: soweit nicht anders bestimmt, öffentlich zugelassene Rauchfangkehrerin bzw. öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer, die bzw. der berechtigt ist, sicherheitsrelevante Tätigkeiten des 4. Abschnittes des WFPoIG 2015 durchzuführen;
11. Reinigungsöffnung: Öffnung zur Reinigung bzw. Kehrung und/oder Überprüfung der Abgasanlage oder des Verbindungsstückes;
12. Reinigungsverschluss: Verschluss der Reinigungsöffnung;
13. Schließbarer Rauchfang: Abgasanlage mit einem Querschnitt über 2000 cm<sup>2</sup>, die zum Zweck der Kehrung bestiegen werden kann;
14. Selch: Abgasanlage (oder Teil einer Abgasanlage) zum Kalt- oder Warmräuchern von Nahrungsmitteln;
15. Sohle: untere Begrenzung des Hohlraumes der Abgasanlage;
16. Verbindungsstück: Bauteil oder Bauteile für die Verbindung zwischen dem Gerätestutzen der Feuerstätte und der Abgasanlage;
17. Verbrennungsluft: in die Feuerstätte einströmende (zugeführte) Luft, welche der Verbrennung dient.

In Kraft seit 05.07.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)